

PARKABGABEVERORDNUNG

DER GEMEINDE EBEN AM ACHENSEE

Der Gemeinderat der Gemeinde Eben am Achensee hat mit Beschluss vom 13.12.2018, geändert mit Beschluss vom 05.03.2020 und vom 06.05.2021, auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, in der Fassung LGBl. Nr. 32/2017, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1

Abgabegenstand, gebührenpflichtige Parkplätze

- (1) Die Gemeinde Eben am Achensee erhebt gemäß § 2 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabegesetz 2006 für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Parkabgabe. Die Abgabepflicht entsteht von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr (also ganztägig) an jedem Tag eines jeden Jahres auf folgenden Parkplätzen (Parkzonen):

Parkplatz Kirche 1 - Parkplatz Kirche 2 - Parkplatz Kirche 3 - Parkplatz Prälatenhaus - Parkplatz Seespitz 1 – Parkplatz Seespitz 2 – Parkplatz Seespitz 3 – Parkplatz Hubertus 1 – Parkplatz Hubertus 2 - Parkplatz Uferpromenade Pertisau 1 – Parkplatz Uferpromenade Pertisau 2 - Parkplatz Karwendeltäler – Parkplatz Alte Achenseestraße. Die Bereiche der jeweiligen Parkzonen sind in den kundgemachten Lageplänen vom 23.11.2018 und 26.11.2018 rot umrandet dargestellt.

- (2) Busse mit mehr als 9 Sitzplätzen und Lkw's mit mehr als 3.5 t Gesamtgewicht dürfen, außer auf den ausgewiesenen Busparkplätzen, auf den unter Absatz 1 genannten Parkplätzen nicht abgestellt werden.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 Abs. 1 angeführten Parkplätzen abstellt.

§ 3

Höhe der Parkabgaben

Die Höhe der Parkabgabe beträgt auf allen im § 1 Abs. 1 dieser Verordnung angeführten Parkzonen

bis 1 Stunde Parkzeit	€ 2,00
bis 2 Stunden Parkzeit	€ 4,00
bis 4 Stunden Parkzeit	€ 6,00
bei mehr als 4 Stunden Parkzeit (ganztägig)	€ 8,00

Es kann bei allen Parkzonen auch ein Parkticket mit Gültigkeit für mehrere Tage erworben werden, womit insb. Wanderern, die auf Schutzhütten oder Almen übernachten, ein mehrtägiges Parken ermöglicht wird.

Mehrtagesticket - pro Tag € 8,00

§ 4

Abgabensanspruch, Fälligkeit, Art der Entrichtung und Kontrolleinrichtungen

Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages oder durch elektronische Abbuchung von einer Magnetkarte am Parkscheinautomaten zu entrichten.

Als Kontrolleinrichtung im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabengesetz 2006 werden Parkscheine verwendet. Auf den Parkscheinen sind das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung, der entrichtete Abgabebetrag und das Ende der Parkzeit aufgedruckt.

Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Eben am Achensee auf den jeweils unter § 1 Abs. 1 angeführten Parkplätzen aufgestellt hat.

Der Parkschein ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges gut wahrnehmbar anzubringen bzw. abzulegen. Bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe ist der Parkschein an sonst geeigneter Stelle anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf einem der unter § 1 Abs. 1 angeführten Parkplätzen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen.
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 18.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkabgabeverordnung außer Kraft. Die am 05.03.2020 beschlossenen Änderungen treten mit 01.05.2020 in Kraft. Die am 06.05.2021 beschlossenen Änderungen treten mit 01.06.2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Josef Hausberger
(Bürgermeister)